

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielflächen (Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen) vom 29.11.2018 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Der Aufenthalt auf einer Spielfläche steht der Benutzung gleich.
- (2) Spielflächen im Sinne dieser Satzung sind städtische Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen.

§ 2 Zweck der öffentlichen Spielflächen

- (1) Öffentliche Spielflächen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielflächen beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3 Spielflächen als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen Spielflächen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 4 Zugelassene Benutzer/innen und Nutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielflächen sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern und Jugendlichen auch von Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 22 vom 17.12.2018, S.237 – 238.

- (2) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Bolzplätzen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Jugendfreizeitflächen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 21 Uhr erlaubt.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung von Veranstaltungen) Ausnahmen von den Nutzungszeiten gemäß Abs. 2 und von den Verboten des § 5 zulassen.

§ 5 Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

1. die Spielflächen außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,
2. die Spielflächen zu verunreinigen, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,
3. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zu entwenden,
4. alkoholische Getränke zu konsumieren,
5. Drogen aller Art mitzuführen und zu konsumieren,
6. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
7. Hieb- und Stoßwaffen und sonstige gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
8. auf den Spielflächen zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen,
9. zu campieren und zu nächtigen,
10. Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Nr. 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt,
 2. entgegen § 5 Nr. 2 die Spielflächen verunreinigt, z.B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,
 3. entgegen § 5 Nr. 3 Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente beschädigt, zerstört oder entwendet,
 4. entgegen § 5 Nr. 4 alkoholische Getränke konsumiert,

5. entgegen § 5 Nr. 5 Drogen aller Art mitführt oder konsumiert,
 6. entgegen § 5 Nr. 6 Tiere mitführt oder frei laufen lässt,
 7. entgegen § 5 Nr. 7 Hieb- und Stoßwaffen oder sonstige gefährlichen Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 8. entgegen § 5 Nr. 8 raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt,
 9. entgegen § 5 Nr. 9 campiert oder nächtigt oder
 10. entgegen § 5 Nr. 10 Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen fährt, schiebt, parkt oder abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 7 Winterdienst, Aufsicht

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte wird auf den Spielflächen nicht gestreut und nicht geräumt; die Benutzung der Spielflächen einschließlich ihrer Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Während der Benutzung einer Spielfläche obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 4/2006 vom 01.03.2006, S. 89 – 90) außer Kraft.